

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

12.12.1906 (No. 398)

# Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 12. Dezember.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.

Nr. 398.

Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei.

1906.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

## Amtlicher Teil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 20. November d. J. gnädig geruht, den ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Bonn, Dr. Ulrich Stutz, auf sein untertänigstes Ansuchen seiner Stellung als ordentliches Mitglied der Badischen Historischen Kommission zu entheben.

## Nicht-Amtlicher Teil.

### Das Trennungsgesetz.

Es war unter dem Ministerium Gambetta. Ein Mitglied der kirchlichen Rechte stellte eine Frage an den Minister des Innern Waldeck-Rousseau: Auf einem Jahrmarkt hatte ein Unternehmer eine Schaubude eingerichtet, deren Reize er durch ein Plakat empfahl, das die Ankündigung enthielt: „Die Schrecken der Inquisition!“ Was gedenkt der Minister des Innern gegen diese Verletzung der Religion zu tun? fragte der Interpellant. Waldeck-Rousseau antwortete kurz: „Die Prinzipien der Freiheit, unter welchen wir alle in unserer Demokratie leben, erlauben es dem Herrn Interpellanten, auf irgend welchem Jahrmarkt immer eine Schaubude aufzustellen und sie mit der Aufschrift zu versehen: „Die Wohlthaten der Inquisition!“ Dieses Wort kennzeichnet die Situation, in welcher sich am heutigen Tage Frankreich und die Kirchen, vor allem die katholische Kirche, befinden. Mit dem 11. Dezember tritt ein neues historisches Datum in die französische Geschichte ein: Die Trennung des Staates von der Kirche wird eine vollzogene Tatsache. Wenn der Heilige Stuhl in Rom erlaubt hätte, daß die im Separationsgesetz vorgesehenen Kultusassoziationen gegründet werden, an welche die Kirchengüter und die Kirchengüter übergeben und welche fortan den Kultus der katholischen Religion sicherstellen, dann würde sich die neue Ordnung der Dinge für die katholische Religion ebenso einfach und ruhig vollzogen haben, wie für die anderen Kulte, welche schon seit Monaten Kultusgemeinden geschaffen haben. Aber der Vatikan hat die Kultusassoziationen verboten, weil durch dieselben dem Laienelement ein dem Geiste der kanonischen Gesetze zuwiderlaufender Einfluß auf spirituelle Fragen der Kirche eingeräumt werde. Die päpstliche Kurie hat diesen Standpunkt eingenommen, obgleich ihr von Seiten der französischen Regierung klar gemacht worden ist, daß die Kultusassoziationen auch ganz aus Priestern bestehen dürfen und daß der Staat sich um die Zusammenfassung dieser Kultusgemeinden nicht zu kümmern habe.

Wie wird sich nun in Zukunft die Ausübung des katholischen Kultus in Frankreich vollziehen? Da die päpstliche Kurie es abgelehnt hat, daß die Kultusgemeinden eingerichtet werden, mußte Kultusminister Briand Vorkehrungen treffen für den 11. Dezember, und in einer Reihe von Verordnungen wird der neue Zustand der Dinge festgelegt: An die Spitze seiner Verordnungen stellt Briand das Prinzip, welches auch dem Gesetze das Gepräge gibt, den Grundsatze der Gewissensfreiheit, welcher die freie Ausübung der Kultus in sich schließt. Der Minister dispensiert die kirchlichen Versammlungen von der gesetzlichen Verpflichtung bei jeder Versammlung einen Vorsitzenden und zwei Vizepräsidenten, wie das Gesetz vom Jahre 1881 es verlangt, zu wählen, und geht dabei von der Anschauung aus, daß die Wahl eines Bureaus deshalb nicht nötig sei, weil das Gesetz vom Jahre 1905 (über die Separation) alle Garantien für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kirchen bietet. Nur in einem Punkte wird das Versammlungsgesetz auf die Versammlungen der katholischen Gläubigen in den Kirchen Anwendung finden müssen: Nach dem Versammlungsgesetze vom Jahre 1881 muß jede öffentliche Versammlung vorher angemeldet werden. Diese Anmeldung muß auch für jene Versammlungen in der Kirche erfolgen, welche zum Zwecke des Gottesdienstes einberufen werden. Aber das Zirkular des Kultusministers Briand verfügt, daß eine einzige solche Anmeldung für alle öffentlichen Zeremonien zur Ausübung des Kultus genügt, deren Lage und Stunden vorher bekannt sind. Die Kirchen werden also in Frankreich auch nach dem heutigen Tage den Gläubigen geöffnet bleiben. Aber die Verwaltung der Kirchen wird aus den Händen der bisherigen Kirchenfabriken in die Hände eines staatlichen Sequeters übergeben. Die Regierung nimmt jede Form der Verwaltung der Kirchengüter an,

wenn nur ihr Wesen dem Gesetze entspricht. Tatsächlich ist vom 11. Dezember an der Staat von der Kirche getrennt oder besser von den Kirchen. Der Staat zahlt den Priestern der drei Kulte keinen Gehalt mehr und die katholischen Geistlichen haben nicht mehr die Pflichten, welche das Konkordat ihnen auferlegt hat. Der Staat ist frei und die Kirche sowie ihre Diener sind frei.

(Telegramme.)

\* Paris, 10. Dez. Kultusminister Briand hat an die Präfekten ein Rundschreiben gerichtet, in dem angeordnet wird, daß gegen Geistliche und andere Verantwortliche von kulturellen Zusammenkünften, die die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben oder eine ungenügende Erklärung gemacht haben, bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten ist. Die Regierung rechnet auf die Festigkeit und Wachsamkeit der Präfekten, damit dem Gesetze Achtung verschafft werde. — Justizminister Guibet-Delisle hat ein Rundschreiben an die Staatsanwaltschaften erlassen mit der Anweisung, zu ihrer Kenntnis kommende Übertretungen der auf die Ausübung des Kultus bezüglichen Bestimmungen unabhängig von der Verfolgung etwaiger Verbrechen oder Vergehen, die aus Anlaß von kulturellen Vereinigungen begangen werden sollten, durchzuführen zu lassen. Der Minister empfiehlt den Staatsanwälten, zu prüfen, ob es im Falle von Freisprechungen von solchen Beschuldigten nicht angezeigt wäre, Verurteilung einzulegen.

\* Paris, 11. Dez. Der heutige Tag, an dem das Trennungsgesetz zur Anwendung gelangt, wird von den Vätern als ein wahrhaft geschichtliches Datum bezeichnet. Die konservativen und nationalistischen Organe sehen der Entwicklung mit Besorgnis entgegen. „Echo de Paris“ schreibt: Ein Teil der breiten Volksmassen wird für lange Zeit der Kirche verloren gehen und der Staat wird durch die Vortracht seiner Bürger eine behauerliche Schwächung erfahren. — Mehrere radikale Deputierte, die in ihren Wahlbezirken Religionsunruhen hinterhalten wollen, haben angeregt, daß in jeder Gemeinde ein Pfarrer oder bestellte Personen beim Bürgermeister die Erklärung abgeben sollen, daß sie in den Kirchen öffentliche Versammlungen behufs Ausübung des Gottesdienstes abhalten wollen. Die Deputierten Honoré Leboucq und Babaud haben bereits an die Bürgermeister ihrer Wahlbezirke entsprechende Formulare gesandt.

### Englands Welthandel.

□ Enorme, noch nicht dagewesene Zunahme — das ist auch für den November die Signatur des englischen Außenhandels. In der Einfuhr, die einen Wert von 55,7 Millionen Pfund Sterling repräsentiert, wird im Vergleich zum November 1905 ein Mehr von 2,6 Millionen Pfund Sterling in der Ausfuhr, deren Wert rund 33 Millionen Pfund Sterling betrug, ein Mehr von nahezu 3,4 Millionen Pfund Sterling erzielt. Es ist also wieder zu konstatieren, daß die Ausfuhr in sehr erheblich höherem Grade gestiegen ist als die Einfuhr. Diese ist nur um 4,89 Prozent, jene dagegen um 11,37 Prozent gestiegen! Ein weiterer Beweis für die Gunst der Geschäftslage und des Arbeitsmarktes liefert der Umstand, daß den Hauptanteil der Mehreinfuhr der Bezug von Rohmaterialien, insbesondere an Rohbaumwolle, trägt. Der durch Einfuhr gedeckte Mehrbedarf in diesem Artikel entsprach einem Wert von fast 2,7 Millionen Pfund Sterling, die Textilmaterialien stiegen in der Einfuhr um 0,4 Millionen Pfund Sterling, Seife, Delnüsse usw. um 0,38 Millionen Pfund Sterling, Holz um 0,1 Millionen Pfund Sterling. Dagegen hatte Wolle ein Minus von 0,7 Millionen Pfund Sterling zu verzeichnen. Nahrungsmittel, Tabak usw. blieben um nahezu 0,6 Millionen Pfund Sterling hinter der vorjährigen Einfuhr zurück. Beachtung verdient die Erscheinung, daß die Weizenzufuhren aus Rußland, Ostindien und den Vereinigten Staaten zugenommen, aus Kanada, Australien und Argentinien dagegen abgenommen haben. Eine im Allgemeinen aufsteigende Entwicklung zeigte auch der Verkehr in fertigen und halbfertigen Industrieerzeugnissen. In der Ausfuhr besserten sich im Vergleich zum vorjährigen November die Eisen- und Stahlartikel um 1,1 Millionen Pfund Sterling, Baumwollgarn und Textilfabrikate um 0,4 Millionen Pfund Sterling, Maschinen um 0,3, Chemikalien um 0,1 Millionen, Wollgarn und Wollartikel um 0,1 Millionen, andere Artikel um 0,4 Millionen Pfund Sterling. Das Außerkräfttreten des Kohlenausfuhrzollens kam in einer Wertsteigerung von fast 0,5 Millionen Pfund Sterling bei der Ausfuhr zur Geltung. Einen Rückgang zu verzeichnen hatte nur der Schiffskau mit 0,1 Millionen und die Elektrizitätsindustrie mit 0,26 Millionen Pfund Sterling.

Der Außenhandel in den 11 Monaten des laufenden Jahres zeigte in der Einfuhr eine Steigerung von etwas über 8 Prozent, in der Ausfuhr eine Steigerung

von über 14,2 Prozent. Der Wert dieser Einfuhr betrug nahezu 55,4 Millionen Pfund Sterling oder rund 11 068 Millionen Mark, der Wert der Ausfuhr 344,3 Millionen Pfund Sterling oder rund 6886 Millionen Mark. Der Wert des Gesamthandels beläuft sich jedoch bereits jetzt auf nahezu 18 Milliarden Mark. Da der Dezember in seiner Handelsbewegung hinter dem November kaum zurückbleiben dürfte, ist die Möglichkeit gegeben, daß der englische Außenhandel mit dem laufenden Jahre zum ersten Male die zwanzigste Milliarde überschreitet.

### Deutscher Reichstag.

(Ergänzung des telegraphischen Berichts.)

\* Berlin, 10. Dezember.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für 1906, wird in erster und zweiter Beratung debattellos angenommen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, werden die §§ 1 bis 22 debattellos angenommen. Zu § 23 beantragt Abg. Albrecht (Soz.), entgegen der Kommissionsfassung, folgenden Wortlaut: „Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen nur auf richterliche Anordnung von Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten, sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen angefertigt, vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die richterliche Anordnung darf nur auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen getroffen werden.“

Abg. Stadthagen (Soz.) befürwortet diesen Abänderungsantrag. Die Machtbefugnisse der preussischen Polizei seien schon heute ungeheuer groß, man dürfe diese nicht auf das Reich ausdehnen und durch das Recht zur zwangsweisen Photographie erweitern. Es sei sicherlich besser, wenn man zum Richter noch etwas mehr Vertrauen habe, als zum Schutzmann. (Seitertzeit.) Sollte der Antrag abgelehnt werden, so würden seine Freunde gegen die Vorlage stimmen.

Staatssekretär Graf Posadowsky widerspricht dem sozialdemokratischen Antrage. Ein neues Recht werde der Polizei durch die Kommissionsfassung nicht eingeräumt. Sollte der Antrag angenommen werden, so würde das Gesetz für die Verbündeten Regierungen unannehmbar sein.

Abg. Henning (konf.) tritt gleichfalls dem Antrage entgegen. Damit schiebt die Debatte. Der sozialdemokratische Antrag wird abgelehnt und § 23 in der Kommissionsfassung angenommen, ebenso die §§ 24 bis 53.

Zu § 34 begründet Abg. Müller-Meinungen (fr. Sp.) einen Antrag, das Gesetz erst am 1. Juli 1907 in Kraft treten zu lassen.

Unterstaatssekretär Wermuth führt aus: Auch die Verbündeten Regierungen meinen, es sei mäßig, das Gesetz bereits am 1. Januar in Kraft treten zu lassen. Er könne deshalb die Annahme dieses Antrages nur empfehlen.

Der Antrag wird angenommen und darauf einstimmig das Gesetz im ganzen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Baunternehmer), erklärt Abg. Schrader (fr. Vgg.), es sei eigentlich gar kein Befähigungsnachweis, wenn jemand überhaupt in irgend einem Gewerbe die Meisterprüfung bestanden hat. Er würde einen Lehrling lieber jemandem geben, der sein Gewerbe versteht, als jemandem, der in irgend einem anderen Gewerbe eine gute Prüfung bestanden habe. Es sei ein schwerer Fehler, die Gewerbebetriebe der Polizeiaufsicht bloß deshalb zu unterstellen, weil einzelne Mißstände vorgekommen seien. Es handelt sich nicht bloß darum, die Zuverlässigkeit bezüglich des Bauens allein festzustellen, sondern es kommt die Zuverlässigkeit des ganzen Gewerbebetriebes in Betracht. Da können Gründe geltend gemacht werden, die mit dem eigentlichen Baubetrieb nichts zu tun haben. Wir dürfen der Polizei jedenfalls nicht diese Machtbefugnisse geben. Meine Freunde werden deshalb gegen das Gesetz stimmen. (Beifall links.)

Gch. Rat Spielhagen befreit, daß durch die Novelle eine polizeiliche Konzession für das Baugewerbe eingeführt werde.

Abg. Böttger (natl.) erklärt: Seine Freunde stehen auf dem Boden der Kommissionsfassung. Wünschenswert wäre eine größere Berücksichtigung der Tiefbaunehmungen gewesen, die der Organisation entbehren und auch nur eine geringe Möglichkeit auf Fachschulbildung und Ablegung einer Prüfung haben.

Gch. Rat Spielhagen führt aus: Allerdings bestünde für den Tiefbau eine geringere Möglichkeit auf Fachschulbildung und Verbringung des Befähigungsnachweises. Andererseits ist eine Verachtlichung dieses Zweiges des Baugewerbes nicht gegeben, da jeder, der seine Zuverlässigkeit bewiesen habe, zur Ausübung des Gewerbes berechtigt sei. Wenn befürchtet werde, daß die Entziehung der Konzession rigoros gehandhabt werde, so ist das schon deshalb nicht möglich, weil einem Baunternehmer nach mehrjähriger tadelloser Führung die Konzession nicht entzogen werden kann. Die Befürchtung, daß eine Umgehung des Gesetzes möglich sei, indem ein Unternehmer im Falle der Konzessionsentziehung sich hinter einen Strohmann stecke, ist unzutreffend.

Abg. Frohme (Soz.) erklärt: Das Gesetz findet die Zustimmung seiner Partei nicht, da es rein zünftlerische Tendenzen verfolgt. Die Einführung von Arbeiterkontrollen müsse dringend gefordert werden.

Abg. Pauli-Botzdam (konf.) meint, der Redner sei falsch unterrichtet, wenn er davon spreche, das Gesetz habe zünftlerische Tendenzen. Die alte Zunft wollen wir nicht





**Passende Weihnachtsgabe!**  
nützlich und willkommen in jeder Haushaltung

**F. Wolff & Sohn's**  
**KARLSRUHER WASSER**

Dasselbe besteht aus den feinsten belebenden und stärkenden Teilen der Pflanzenwelt, seine sanitäre Wirkung ist derjenigen des besten **Kölnischen Wassers** gleich, so dass sein weitverbreiteter guter Ruf gerechtfertigt ist. Das Karlsruher Wasser dient auch als angenehmes Toilette- und Riech-Wasser und wird allen ähnlichen Produkten mit Recht vorgezogen.

Kistchen mit 6 ganzen Flaschen M. 5.50  
Kistchen mit 3 ganzen Flaschen M. 2.85  
Preis der ganzen Flasche M. 1.—  
Preis der halben Flasche M. —.60

Zu haben in Parfümerie-, Drogen- und Friseurgeschäften.

**Badischer Frauenverein.**  
Am 2. Januar 1907 beginnt in der Kunstfärbereischule ein neuer Kurs zur Ausbildung von Kunstfärbereilehrerinnen, sowie ein neuer Unterrichtskurs für feinere weibliche Handarbeiten. Anmeldungen dafür sind an die Kunstfärbereischule, Vinkenheimerstraße 2, zu richten; mündliche Auskunft wird ebendasselbst erteilt, jeweils in den Vormittagsstunden zwischen 9—12 Uhr. E. 276.18.10  
Karlsruhe, den 17. November 1906.  
Der Vorstand der Abteilung I.

**Sicilianische Rotweine**  
vorzügliche Qualität, besser als Bordeaux, verzollt ab Konstanz zu **70 Pf. per Liter.** Mk. 2.50  
1 Postkiste mit 2 ganz. Flasch. franko gegen Einsendung von 1 Probekiste, 10 große Flaschen ab hier Mk. 10.—

**Samos-Süßweine**  
vorzügliche Kranken- und Dessertweine, verzollt ab Konstanz zu **Mk. 1.— per Liter.** Mk. 2.50  
1 Postkiste mit 2 Flaschen franko M. 2.50  
1 Probekiste = 10 ganze Flasch. ab hier M. 10.—  
Mehrfach prämiert. — Preisliste franko.

**Ziegler & Gross,**  
Inh. C. A. Ziegler, Großherzogl. Bad. Hoflieferant, Konstanz, 173 Bad., u. Kreuzlingen, Schweiz.

**Bekanntmachung.**  
Die Ausfolgung der Zinscheine III des Anlehens der Stadtgemeinde Karlsruhe von 1886 betreffend.  
Zu den Schulverschreibungen obigen Anlehens werden für die Zeit vom 1. November 1906 bis dahin 1916 weitere Zinscheine nebst Zinscheinanweisungen ausgefolgt.  
Die Inhaber fraglicher Schulverschreibungen können die neuen Zinscheine gegen Rückgabe der mit der II. Zinscheinreihe ausgegebenen Zinscheinanweisungen vom Montag den 10. d. M. an sowohl bei der Stadtkasse Karlsruhe als auch durch Vermittlung des Bankhauses Veit L. Homburger in Karlsruhe, der Mitteldutschen Creditbank in Frankfurt a. M. und Berlin, des Bankhauses Delbrück Leo & Cie. in Berlin beziehen.  
Zu diesem Zwecke sind nach Litera und Nummern geordnete Verzeichnisse der betreffenden Schulverschreibungen einzureichen.  
Die Zinscheinbogen werden bei der Stadtkasse Karlsruhe während der festgesetzten Geschäftsstunden sofort nach Einlieferung der Zinscheinanweisungen ausgefolgt.  
Einsendungen durch die Post haben portofrei zu geschehen; die Rücksendung erfolgt in solchen Fällen auf Kosten des Einsehenders unter voller Wertangabe, wenn nicht eine geringere Wertangabe ausdrücklich verlangt wird.  
Ist eine Zinscheinanweisung abhanden gekommen, so ist hiebei die Stadtkasse Karlsruhe unverzüglich unter Vorlage der betreffenden Schulverschreibung in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle wird der neue Zinscheinbogen an den Inhaber der Schulverschreibung verabfolgt. E. 764  
Karlsruhe, den 7. Dezember 1906  
Der Stadtrat:  
Eggriff. Weller.

**Pferdebesitzer!**  
Gebraucht nur **Original-H-Stollen** mit der Marke **LL**  
Fabrikanten: **LEONHARDT & CO.**, Berlin-Schöneberg.  
Jtt. Katalog gratis! E. 936.14.8

**Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) in Berlin.**  
Die am 2. Januar 1907 fälligen Zinscheine unserer Pfandbriefe und Kommunalobligationen werden schon vom 15. Dezember 1906 ab in Karlsruhe bei:  
1. der Filiale der Rheinischen Creditbank,  
2. dem Bankhause Heinrich Müller  
eingelöst. E. 740  
Berlin, den 7. Dezember 1906.  
Der Vorstand.

**Taschentücher**  
in grosser Auswahl empfiehlt E. 757.3.1  
**Martin Schoch**  
Kaiserstrasse 79 Herren-Modenhaus Kaiserstrasse 79

**Öffentliche Zustellung einer Klage.**  
E. 737.2.1. Nr. 23 079. Karlsruhe. Die Sattlermeister Martin Gebhardt Ernst Sohn Eheleute in Langensteinbach — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S. Haas in Karlsruhe klagen gegen  
1. den Steinbauer August Konstantin in Grünwettersbach,  
2. den Ludwig Martin junior, Steinbauer, früher in Stuppferich, jetzt an unbekanntem Orten abwesend, auf Grund einer den Klägern zustehenden zu 4 Proz. verzinslichen Hypothek von 1600 M., welche auf den früher dem Beklagten Konstantin und gegenwärtig dem Beklagten Martin gehörigen Liegenschaften Lg.-Nr. 1056, 1057 und 1063 der Gemarkung Langensteinbach ruht, mit dem Antrag auf Urteil dahin:  
1. der Beklagte ad 1. sei schuldig, an die Kläger 800 M. nebst 4 Proz. Zins seit dem 25. Dezember 1905 zu bezahlen;  
2. der Beklagte ad 2. sei schuldig, zugunsten der insgesamt 1389 M. 59 Pf. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem 25. Dezember 1905 betragenden Forderung der Kläger an den Beklagten die Zwangsvollstreckung in die ihm gehörigen Liegenschaften Lg.-Nr. 1056, 1057 und 1063 der Gemarkung Langensteinbach, Band 26, Heft 23 sub 1 bis 3 des Grundbuchs Langensteinbach zu dulden.  
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.  
4. Das Urteil wird gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.  
Die Kläger laden den Beklagten ad 2 zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf  
Freitag den 8. Februar 1907, vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 5. Dezember 1906.  
Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:  
Gersbach.

**Öffentliche Zustellung.**  
E. 760.2.1. Nr. 9400. Karlsruhe. Die ledige Karoline Wenz, Nöckin in Eggenstein — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ellenbogen in Karlsruhe — klagt gegen den Adolf Margrander, früher in Eggenstein, zurzeit unbekannt wo, auf Erfüllung der in § 1715 B.G.B. begründeten Verpflichtungen, mit dem Antrage, vorläufig vollstreckbares Urteil dahin zu erlassen: Der Beklagte sei schuldig, an die Klägerin 218 M. nebst 4 Proz. Prozeßzinsen zu bezahlen und habe die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.  
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe, Akademiestr. 2 A, 3. Stod, Zimmer Nr. 17, auf  
Dienstag den 29. Januar 1907, vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 6. Dezember 1906.  
Gruch  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Öffentliche Zustellung.**  
E. 761.2.1. Nr. 9397. Karlsruhe. Der Weinbändler Hermann Braun in Beiertheim — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Max Oppenheimer in Karlsruhe — klagt gegen den Paul Beck, früher Wirt hier, zurzeit unbekannt wo, unter der Behauptung, daß der Beklagte von dem Kläger Wein zu vereinbarten Preisen bezogen habe und ihm 268 M. 39 Pf. schulde, mit dem Antrage, auf Verurteilung des Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von 268 M. 39 Pf. nebst 4 Proz. Zins hieraus vom Klagezustellungstag an und zur Kostentragung.  
Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe — Akademiestraße 2a, 3. Stod, Zimmer Nr. 17 — auf  
Dienstag den 29. Januar 1907, vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 6. Dezember 1906.  
Gruch  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

**Öffentliche Zustellung einer Klage.**  
E. 736.2.1. Mannheim. Der Kaufmann Johann Birkhofer in Mannheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Leopold Geismar Dajeloff, klagt gegen den Hermann Geiger von Käpfertal, jetzt an unbekanntem Orten abwesend, unter der Behauptung, daß für den Beklagten auf dem Grundstück Lg.-Nr. 1816 der früheren Gemeinde Käpfertal, jetzt Grundbuch Mannheim Band 60 Blatt 27 unter Ziffer 1 eine Sicherungshypothek über 300 M. nebst 4 Proz. Zinsen eingetragen sei, daß diese Forderung durch Befriedigung längst erloschen sei, sowie daß ihm durch Beschluß Großh. Amtsgerichts Schnekingen vom 31. Mai 1906 der Anspruch der gewissen Grundstücksbesitzerin Frau Eva Rahmann geb. Weidel in Friedrichsfeld auf Verichtigung des Grundbuchs gegen den Beklagten zur Einziehung überwiesen worden sei, mit dem Antrage, auf Verurteilung des Beklagten einzuwilligen, daß obengenannte Sicherungshypothek gelöscht oder auf Frau Eva Rahmann überschrieben werde.  
Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht V zu Mannheim auf  
Donnerstag den 24. Januar 1907, vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, den 5. Dezember 1906.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Besserer.

**Öffentliche Zustellung einer Klage.**  
E. 736.2.1. Mannheim. Der Kaufmann Johann Birkhofer in Mannheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Leopold Geismar Dajeloff, klagt gegen den Hermann Geiger von Käpfertal, jetzt an unbekanntem Orten abwesend, unter der Behauptung, daß für den Beklagten auf dem Grundstück Lg.-Nr. 1816 der früheren Gemeinde Käpfertal, jetzt Grundbuch Mannheim Band 60 Blatt 27 unter Ziffer 1 eine Sicherungshypothek über 300 M. nebst 4 Proz. Zinsen eingetragen sei, daß diese Forderung durch Befriedigung längst erloschen sei, sowie daß ihm durch Beschluß Großh. Amtsgerichts Schnekingen vom 31. Mai 1906 der Anspruch der gewissen Grundstücksbesitzerin Frau Eva Rahmann geb. Weidel in Friedrichsfeld auf Verichtigung des Grundbuchs gegen den Beklagten zur Einziehung überwiesen worden sei, mit dem Antrage, auf Verurteilung des Beklagten einzuwilligen, daß obengenannte Sicherungshypothek gelöscht oder auf Frau Eva Rahmann überschrieben werde.  
Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht V zu Mannheim auf  
Donnerstag den 24. Januar 1907, vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, den 5. Dezember 1906.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Besserer.

**Bekanntmachung.**  
E. 765. Bruchsal. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Regimentsführers Friedrich Max in Bruchsal hat der Gemeinsschuldner einen Vorschlag zu einem Zwangsvergleich gemacht. Vergleichstermin ist bestimmt vor Großh. Amtsgericht Bruchsal, Abt. I, Zimmer Nr. 4, 2. Stod, auf Samstag den 22. Dezember 1906, vormittags 11 Uhr. Der Vergleichsvorschlag ist auf der diesseitigen Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.  
Bruchsal, den 8. Dezember 1906.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Baumann.

**Konkursverfahren.**  
E. 763. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Rich. Janger, Hafenhändler hier, soll eine Abfahlgabenteilung in Höhe von 15 Proz. stattfinden, wozu 56 000 M. verfügbar sind.  
Hierbei sind zu berücksichtigen 257 Mark 84 Pf. bevorrechtigte und 360 777 M. 03 Pf. nichtbevorrechtigte Forderungen.  
Der Verteilungsplan liegt bei der Gerichtsschreiberei III des Großh. Amtsgerichts hier zur Einsicht offen.  
Freiburg, den 7. Dezember 1906.  
K. Rubin, Konkursverwalter.

**Bekanntmachung.**  
E. 764. Karlsruhe. Im Konkursverfahren über den Nachlaß der Stadtschultheißin Anton Klüger Ehefrau, Kartharina geb. Ferrer hier, soll mit Genehmigung des Großh. Amtsgerichts hier die Schlussverteilung erfolgen.  
Hierzu sind verfügbar 48.39 M. und zu berücksichtigen 3886.94 M. Forderungen ohne Vorrecht.  
Karlsruhe, den 8. Dezember 1906.  
Gentz  
Konkursverwalter.

**Konkursverfahren.**  
E. 766. Nr. 13 351. Mannheim. Ueber das Vermögen des Georg Mattheis, Spezialehändler in Mannheim, Laurentiusstr. 6, wurde heute, vormittags halb 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.  
Zum Konkursverwalter ist ernannt: Kaufmann Georg Fischer in Mannheim.  
Konkursforderungen sind bis zum 27. Dezember 1906 bei dem Gerichte anzumelden.  
Zugleich wurde zur Beschlussfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf  
Samstag den 5. Januar 1907, vormittags 10 Uhr,  
vor dem Großh. Amtsgericht, Abt. 14, 2. Stod, Zimmer Nr. 114, Saal D, Termin anberaumt.  
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu betätigen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. Dezember 1906 Anzeige zu machen.  
Mannheim, 10. Dezember 1906.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 14:  
Gieser.

**Konkursverfahren.**  
E. 767. Raddolfszell. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Medailliers und Mühlensbauers Meinrad Bauer in Markelfingen wurde nach Abhaltung des Schlußtermins am 23. November d. J. aufgehoben.  
Raddolfszell, den 6. Dezember 1906.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Bruttel.

**Konkursverfahren.**  
E. 768. Raddolfszell. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Sägebühlers Mathäus Kallfäß in

Lehningen wurde nach Abhaltung des Schlußtermins am 28. November d. J. aufgehoben.  
Raddolfszell, den 6. Dezember 1906.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Bruttel.

**Konkursverfahren.**  
E. 769. Raddolfszell. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts und Waldhüters Benedit Hangerer in Wangen wurde nach Abhaltung des Schlußtermins am 28. November d. J. aufgehoben.  
Raddolfszell, den 6. Dezember 1906.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Bruttel.

**Zimmermannsarbeiten.**  
Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe verdingt die Herstellung der durch den Umbau der Pfingstbrücke bei Sengen erforderlichen Notbrücke im Weg des schriftlichen Wettbewerbs.  
Angebote sind unter Benützung des auf dem Geschäftszimmer der Inspektion erhaltenden Vordrucks bis Samstag den 29. Dezember, vormittags 11 Uhr, auf diesem abzugeben, woselbst inzwischen die Pläne und Bedingungen zur Einsicht aufliegen. E. 738.2.1.

**Ausschreibung der Eisenkonstruktion zum Umbau der Pfingstbrücke bei Sengen.**  
Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe verdingt die Lieferung, Aufstellung und den dreimaligen Desinfektionslauf der zum Umbau der Pfingstbrücke bei Sengen (rund 1 Kilometer von der Station Wülferdingen der Bad. Staatsbahn entfernt) erforderlichen Eisenkonstruktion, bestehend in einem Fachwerk von 16,5 Meter Stützweite und 7,8 Meter Abstand der Hauptträgermitteln im Gesamtgewicht von 34,1 Tonnen Flußeisen und 0,340 Tonnen Gußeisen im Weg des schriftlichen Wettbewerbs.  
Angebote sind bis längstens Samstag den 29. Dezember d. J., vormittags 10 Uhr, portofrei, mit passender Aufschrift versehen, auf dem Geschäftszimmer der Inspektion (Medienbacherstraße 26) einzureichen, woselbst inzwischen Pläne und Bedingungen zur Einsicht aufliegen. E. 739.2.1.  
Zuschlagsfrist beträgt 3 Wochen.

**Badisch-Württembergischer Güterverkehr.** E. 762  
Mit Wirkung vom 15. Dezember 1906 werden in den Ausnahmestellen 2 (Rohstofftarif) und 5a (für Strime des Spezialtarifs III, bei Entfernungen bis zu 60 km) die Tarifentfernungen für die Station Balmingen (Enz) Stadtbahnhof um je 5 km ermäßigt. Bei Berechnung der Befreiung für die nach den Säben der nachgenannten Ausnahmestellen abgefertigten Sendungen ist die Tarifentfernung (siehe E. 4 des Tarifnachtrags VII) nicht mehr zu fügen.  
Karlsruhe, den 9. Dezember 1906.  
Großh. Generaldirektion  
der Badischen Staatseisenbahnen.

**Badisch-Bayerischer Güterverkehr.**  
Mit Gültigkeit vom 10. Dezember 1906 ist zum Tarif vom 1. Oktober 1901 der Nachtrag VII ansgegeben worden.  
Er enthält hauptsächlich Entfernungen für die neu in den Tarif aufgenommenen Station Aischaffenburg Süd und wird für 10 Pf. an das Publikum abgegeben.  
Karlsruhe, den 10. Dezember 1906.  
Großh. Generaldirektion  
der Badischen Staatseisenbahnen.

**Rhein-Main-Umschlagstarif zwischen Oesterreich und Belgien-Holland vom 1. November 1901.**  
Mit Wirkung vom 1. Januar 1907 werden die Stationen Gloggnitz und Kapfenberg der k. k. priv. Südbahngesellschaft in den A. T. 46 für Fallstein aufgenommen.  
E. 788.  
Nähere Auskunft erteilt die Güterverwaltung Mannheim und unser Verkehrs-Bureau.  
Karlsruhe, den 11. Dezember 1906.  
Großh. Generaldirektion  
der Badischen Staatseisenbahnen.

**Rhein-Main-Umschlagstarif zwischen Ungarn und Belgien-Holland.**  
Ausnahmestarif für Ost, getrocknetes, vom 1. Januar 1907.  
Am 1. Januar 1907 wird ein neuer Ausnahmestarif mit teilweise erhöhten Frachttarifen eingeführt, wodurch der gleichnamige Ausnahmestarif vom 1. Dezember 1905 aufgehoben wird. Soweit Frachterhöhungen oder Verkehrsbeschränkungen eintreten, bleiben die feitherigen Frachttarife noch bis 15. Februar 1907 in Kraft. E. 789.  
Nähere Auskunft erteilt unsere Güterverwaltung Mannheim.  
Karlsruhe, den 11. Dezember 1906.  
Großh. Generaldirektion  
der Badischen Staatseisenbahnen.